



CH-3003 Bern

PUE: gia

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Oberengstringen
Zürcherstrasse 125
8102 Oberengstringen

Per E-Mail an: gemeinde@oberengstringen.ch

Aktenzeichen: PUE-331-1225

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zur geplanten Wasserversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 30.03.2026 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wasserversorgungsverordnung der Gemeinde Oberengstringen (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgenden Antrag zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde sieht vor, die Wassergebühren wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2026	ab 01.01.2027
Benützungsgebühren:		
Mengenpreis:	CHF 0.75/m ³	–
Grundgebühr:		
- Pro Wohnung bzw. Betriebseinheit:	CHF 75.–	–
- Zuschlag für Zähler im Ein- und Mehrfamilienhaus:	CHF 20.–	–
Staffeltarif:		
- Bis 50 m ³ :	–	CHF 150.–
- 51 bis 250 m ³ :	–	CHF 1.80/m ³
- 251 bis 500 m ³ :	–	CHF 1.55/m ³
- 501 bis 3'000 m ³ :	–	CHF 1.45/m ³
- über 3'000 m ³ :	–	CHF 1.35/m ³
Anschlussgebühren:		
- Neubauten in Gebäudeversicherungssumme:	1.0 %	–
- Erweiterungs-, An- und Umbauten Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme:	1.0 %	–
- Pro LU-Wert:	–	CHF 130.–
- Pro m ³ Gebäudevolumen:	–	CHF 3.00/m ³

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 170'000.– pro Jahr gerechnet.

2.2 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

Das Grundgebührenmodell sowie die Gesamteinnahmen durch die geplanten wiederkehrenden Gebühren werden nicht beanstandet. Der nachfolgende Antrag betrifft die Anschlussgebühren.

2.3 Gebührenmodell

2.3.1 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Erhöhung der durchschnittlichen Gebühr erfolgen, um zu grosse individuelle Gebührensprünge zu vermeiden. Generell beantragt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Aufgrund des Systemwechsels können sich zum Teil erhebliche Änderungen der Anschlussgebühren ergeben. Um starke Ungleichheiten zwischen alten und neuen Kundinnen und Kunden zu vermeiden, beantragt der Preisüberwacher, die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichungen (nach unten und oben) für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleiben.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- ***Für die Bemessung der Anschlussgebühren die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichung (gegen unten und oben) von den heute gültigen Tarifen für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleibt.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls dieser aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>